

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: KSchG § 1 Verhaltensbedingte Kündigung; ZPO § 286

Leitsätze:

Ein Arbeitnehmer, dem die Verantwortung für die Sicherheit von betrieblichen Einrichtungen übertragen ist, hat das Recht, Bedenken gegen den sicheren Zustand solcher Einrichtungen bei allen zuständigen Stellen in der gehörigen Form zu erheben. Er hat ferner Anspruch darauf, daß diese Bedenken, soweit das möglich ist, widerlegt werden. Erst wenn die Zweifel des Arbeitnehmers nach objektiven Maßstäben ausgeräumt sein müssen, kann die Fortsetzung seiner Kritik als Grund für eine ordentliche Kündigung in Betracht kommen.

Aktenzeichen: 2 AZR 115/72

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1972 LAG Düsseldorf



2 AZR 115/72

12 Sa 734/71 Düsseldorf

Verkündet
am 14. Dezember 1972

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

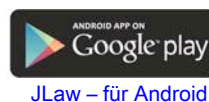
Ziff. 2a der Ent-
scheidungsgründe
berichtigt durch
Beschuß vom 30.
April 1973.
Kassel, den 7. Mai
1973
gez. Kleinke, Amtsrat

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1972 durch die Richter Dr. Gröninger, Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter von Lossau und Mayr für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 1971 - 12 Sa 734/71 - aufgehoben, soweit es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 23. Juni 1971 - 2 Ca 964/70 - zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.



- 2 -

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Kernforschungsanlage. Bei ihr war der Kläger seit dem 1. Juli 1959 als Diplom-Ingenieur beschäftigt. Seit 1964 war er, wie die Parteien übereinstimmend zum ersten Mal in der Revisionsinstanz vorgetragen haben, zum Strahlenschutzverantwortlichen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 / 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) bestellt. Seit 1965 war er mit Sicherheitsaufgaben im Bereich der Konstruktion von Personenschleusen für die von der Beklagten betriebenen Reaktoren betraut.

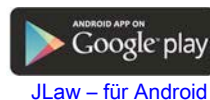
Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte er seit etwa 1967 mehrfach Bedenken gegen die technische Ausgestaltung der Schleusen, insbesondere gegen die Druckfestigkeit der Schleusentüren angemeldet. Nachdem bei einer Druckprüfung am 24. August 1968 erhebliche Schäden aufgetreten waren, wurde die Konstruktion der Schleusentürblätter geändert. Die Türen hielten einer am 11. November 1968 in den Räumen der Herstellerfirma durchgeführten Druckprüfung stand; bei dieser Prüfung war der Kläger nicht anwesend. Die Schleusen wurden nach Abnahme durch den Technischen Überwachungsverein Köln und Genehmigung durch das Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde eingebaut.

Im Oktober 1969 vermutete der Kläger anhand der ihm überlassenen Konstruktionsunterlagen der Herstellerfirma der Schleusen, daß bei der Druckprüfung Fehler unterlaufen seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auf sein Betreiben kam es zu einer Besprechung am 2. Dezember 1969, die nach Ansicht des Klägers kein Ergebnis brachte. Nachdem der Kläger am 15. Dezember 1969 die Geschäftsführung der Beklagten unter Fristsetzung aufgefordert hatte, zu seinen Sicherheitsbedenken Stellung zu nehmen, fand am 8. Januar 1970 eine weitere Besprechung zwischen dem Kläger und dem verantwortlichen Leiter der Beklagten statt. Der Kläger, der mit dem Ergebnis der Unterredung nicht zufrieden war, wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 17./19. Januar 1970 an die Aufsichtsbehörde in Düsseldorf. Nach einer Besprechung in Anwesenheit aller Beteiligten am 6. Februar 1970 teilte das Ministerium dem Kläger in einem Schreiben vom 4. März 1970 mit, es habe die Überzeugung, daß die Zweifel des Klägers ausgeräumt seien; es liege daher kein Grund vor, weitere Maßnahmen anzuordnen. Gleichwohl wiederholte der Kläger seine Bedenken in einer Eingabe vom 7. März 1970 an das Ministerium. Nach weiterem Schriftwechsel fand am 11. Juli 1970 noch einmal eine Besprechung im Ministerium statt mit dem Ergebnis, daß man dort keine Veranlassung sah, die Personenschleusen in der vorliegenden Konstruktion zu beanstanden.

Nachdem die Beklagte den Kläger bereits am 20. März 1970 vom Dienst freigestellt hatte, kündigte sie ihm am 29. Juli zum 31. Dezember 1970, weil er durch sein Verhalten in der Schleusenangelegenheit die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich gemacht habe; der Betriebsrat hatte sich gegen die Kündigung ausgesprochen. Über die Unwirksamkeit einer am 12. November 1970 dem Kläger erklärten fristlosen Kündigung ist inzwischen rechtskräftig zu Gunsten des Klägers entschieden.

Mit seiner Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die (fristgemäße) Kündigung vom 29. Juli 1970 nicht aufgelöst sei, hatte der Kläger in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte, die hilfsweise den Auflösungsantrag nach § 9 KSchG gestellt hat, um Zurückweisung der Revision bittet.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, das ständige unsachliche und unberechtigte Kritik an sich einen Grund im Verhalten des Arbeitnehmers darstellen kann, das im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG die ordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein solches Verhalten des Klägers hat das Landesarbeitsgericht "nach dem unstreitigen Sachverhalt" als gegeben angesehen. Der Kläger habe aufgrund einer, wie sich später herausgestellt habe, objektiv unberechtigten Vermutung seit Oktober 1969 gegen die Konstruktion der Sicherheitsschleusen ständig Einwendungen erhoben.

Damit hat das Landesarbeitsgericht, ohne dies zu begründen, festgestellt, daß die Bedenken des Klägers gegen den sicheren Zustand der Schleusen sich als objektiv unberechtigt erwiesen hätten. In dieser Feststellung liegt, wie die Revision zu Recht rügt, ein Verstoß gegen den Grundsatz des § 286 ZPO, wonach das Gericht den gesamten Parteivortrag berücksichtigen muß. Hätte es dies getan, dann hätte es nicht ohne nähere Begründung zu dem Ergebnis kommen können, es sei unstreitig, daß der Kläger unberechtigte Kritik geübt habe.

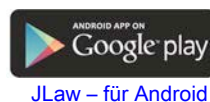
2. Wie der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene Akteninhalt ergibt, war noch in zweiter Instanz streitig, ob die Bedenken des Klägers zutrafen oder nicht. Im einzelnen gilt folgendes:

a) In der Berufungsbegründung hat der Kläger die von ihm nach wie vor geltend gemachten Bedenken gegen den sicheren Zustand der Schleusentüren einmal damit begründet, daß die nach der mißglückten Druckprüfung vom 24. August 1968 neu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

konstruierten Türen nicht den Anforderungen des Technischen Überwachungsvereins in seinem Bericht vom 2. Oktober 1968 und seinem Prüfungsgutachten vom 4. Oktober 1968 entsprochen hätten. Dieses bei den Akten befindliche Gutachten bestätigt, daß - jedenfalls zu dieser Zeit - das Türblatt rechnerisch den Störfalldruck von 0,3 atü oder auch von nur 0,264 atü nicht ausgehalten hätte; es bestätigt ferner, daß der rechnerische Nachweis über die Auslegung der Schleusen auf einen Störfalldruck von 0,3 atü und eine Druckprüfung im Herstellerwerk verlangt wurde.

b) Der Kläger hat ferner vorgetragen, er habe bei Durchsicht der Konstruktionsunterlagen aufgrund der Stücklisten annehmen müssen, daß bei der Druckprüfung der Schleusen vom 11. November 1968 nicht die Personenschleusentür, sondern die Notschleusentür verwandt worden sei. Erst viel später habe er aus Fotos, die ihm zum ersten Mal bei der Besprechung im Ministerium am 6. Februar 1970 gezeigt worden seien, erkennen können, daß seine Vermutung nicht zutreffe. Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Druckprüfung vom 11. November 1968 bestünden aber jedenfalls deshalb, weil die Notschleusenschottwand als Auflage für das Personenschleusentürblech benutzt worden sei. Dieses Bedenken hat der Kläger auch nach der Besprechung vom 6. Februar 1970 und nach dem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 4. März 1970 aufrechterhalten und in seiner Eingabe vom 7. März 1970, die zu den Vorinstanzakten überreicht worden ist, geltend gemacht.

3. Über diesen substantiierten Vortrag des Klägers durfte sich das Landesarbeitsgericht nicht mit dem Hinweis hinwegsetzen, die Vermutung des Klägers habe sich später als unrichtig herausgestellt. Es ist nicht auszuschließen, daß eine Prüfung des Vortrags des Klägers zu einer anderen rechtlichen Würdigung seines Verhaltens führt. Dieser Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

4. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem Senat nicht möglich, weil es dazu weiterer Aufklärung des Sachverhalts bedarf. Der Rechtsstreit ist deshalb an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht folgendes zu berücksichtigen haben:

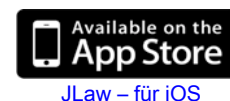
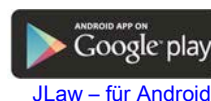
Ein Arbeitnehmer, dem die Verantwortung für die Sicherheit von betrieblichen Einrichtungen und damit für die Sicherheit der dort arbeitenden Menschen übertragen ist, hat aufgrund seiner Aufgabenstellung das Recht, Bedenken gegen den sicheren Zustand solcher Einrichtungen bei allen zuständigen Stellen zu erheben, und zwar in der gehörigen Form (vgl. dazu BAG AP Nr. 4 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung). Er hat darüber hinaus, weil er anders seinem Auftrag nicht gerecht werden kann, Anspruch darauf, daß diese Bedenken, soweit das möglich ist, widerlegt werden. Erst wenn bei einem fachkundigen objektiven Betrachter nach dem Stand der Technik die Zweifel an dem sicheren Zustand der Einrichtungen, für die der Arbeitnehmer die Verantwortung trägt, hätten ausgeräumt sein müssen, kann die Fortsetzung der Kritik als Grund für eine ordentliche Kündigung, möglicherweise auch nur für eine Änderungskündigung in Betracht kommen. Die Entscheidung ist wie stets im Rahmen des § 1 Abs. 2 KSchG unter Berücksichtigung aller Umstände und nach Abwägung der Interessen beider Parteien zu treffen.

Das Landesarbeitsgericht hat demnach zu prüfen, ob einmal die Bedenken des Klägers unbegründet waren und ob sie zum anderen vom Standpunkt eines sachlich denkenden fachkundigen Betrachters zum Zeitpunkt seiner letzten Beanstandung vor Ausspruch der Kündigung als widerlegt anzusehen waren. Dazu ist es erforderlich, was das Landesarbeitsgericht bisher unterlassen hat, den Inhalt der vorausgegangenen Besprechungen zwischen dem Kläger, der Beklagten, der Aufsichtsbehörde und dem Technischen Überwachungsverein festzustellen. Der Vortrag der Parteien und die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vom 4. März 1970 reichen insofern nicht aus. Erst wenn aufgeklärt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ist, wie die Beklagte oder die Aufsichtsbehörde oder der Technische Überwachungsverein im einzelnen fachlich zu den Bedenken des Klägers Stellung genommen haben, kann beurteilt werden, ob diese Argumente den Kläger hätten überzeugen müssen. Gegebenenfalls ist bei fehlender eigener Sachkunde des Gerichts ein Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen.

gez. Dr. Gröninger Dr. Rengier Hillebrecht

v. Lossau

U. Mayr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)